

Geschichte hineingestellt; mochte auch der Bau der Brücke über die Reuß eine entscheidende Tat gewesen sein, so war sie das doch nur durch ihre Auswirkung auf den allgemeinen Verkehr zwischen Deutschland und Italien, also durch einen weit über die Schweiz hinausragenden Faktor, weil sie unmittelbar in die große wirtschaftliche und politische Geschichte hinein wuchs. Daraus ergab sich die Frage, von wem die Privilegien von 1231 und 1240, durch die die Urner und Schwyzer unmittelbar an das Reich genommen wurden, veranlaßt worden sind; haben die Urner und Schwyzer selbst die Initiative ergriffen oder aber haben der Kaiser oder sein Sohn König Heinrich (VII.) diese Freiheiten erteilt, dabei aber primär ihre eigene, staufische und Reichspolitik und nicht etwa die Gewährung von Vorrechten an Urner und Schwyzer im Auge gehabt? Das heißt also, haben die Urner sich 1231 selbst losgekauft oder wenigstens erheblich zur Aufbringung der Loskaufsumme beigetragen? H. Steinacker¹⁾ spricht die Vermutung aus, daß mit der in der Urkunde Kg. Heinrichs (VII.) erwähnten *requisitio nostrae precariae et solutionis* eine außerordentliche Abgabe der ganzen Talgemeinde Uri gemeint sei. Zur Talgemeinde gehörten aber neben den Leuten des Königs auch die Vogtleute von Wettingen, die sonst nicht mitbesteuert wurden. Mir scheint es nicht genügend sicher zu sein, daß *precaria* und *solutio* zwei verschiedene Abgaben bedeuteten, es kann hier mit zwei Bezeichnungen ebenso eine Abgabe gemeint gewesen sein wie in der Urkunde von 1234 April 26²⁾, wo von *exactio* und *precaria* die Rede ist, obwohl nicht an zwei verschiedene Abgaben gedacht zu werden braucht. Auch Güterbock hat unter *solutio* eine weitere Zahlung, einen Beitrag zur Loskaufsumme neben der *precaria* als der regulären Vogtsteuer verstanden; später hat er eine von C. Erdmann vorgeschlagene Emendation des Textes, wonach statt *super requisitione nostrae precariae et solutionis* zu lesen ist *s. r. n. pr. et solutione*, übernommen.³⁾ Durch diese Verbesserung des uns nur in einer Abschrift Tschudis erhaltenen Textes wären alle Schwierigkeiten behoben. Unter keinen Umständen aber kann aus dieser Stelle mit K. Meyer gefolgert werden, daß die Urner die Initiative gehabt und dem König förmliche Bedingungen gestellt hätten⁴⁾; seine früher vertretene Meinung, wo-

¹⁾ Regesta Habsburgica (1905) Nr. 143.

²⁾ Qu. W. I 349. ³⁾ Innerschweizer Jahrbuch, 1939, S. 126.

⁴⁾ K. Meyer, Ursprung S. 354, 613 Anm. 21 und Zum Freiheitsbrief Kg. Heinrichs f. d. Gemeinde Uri (Hist. Neujaarsbl. 22, 1916) S. 61 ff.